Kreis-Blatt
für den Danziger Kreis.

№ 34. Danzig, den 26. August. 1854.

Den Bewohnern des Danziger Territorii mache ich hiermit bekannt, daß die **Verwaltung der örtlichen Polizei**, welche bisher zum größten Theile unter meiner unmittelbaren Leitung geführt worden ist, in ihrem ganzen Umfange mit Genehmigung der Königl. Regierung seit dem 15. d. M. auf den hiesigen Magistrat, der hierdurch zu dem genannten Territorio in die verfassungsmäßige Stellung der Dominialpolizeibehörde getreten, übergegangen ist.

Die Schulzen und die von ihnen hiermit unverzüglich bekannt zu machenden übrigen Ortsbeamten und Bewohner des Territorii haben sich daher in allen ortspolizeilichen Angelegenheiten stets zunächst an den hiesigen Magistrat zu wenden, und von dorther auf alle, solche Gegenstände betreffende, und seit dem 15. d. M. etwa noch bei mir eingegangene Gesuche und Berichte den ersten Bescheid zu erwarten.

Indem mir hiernach hinsichtlich der örtlichen Polizei im genannten Landgebiete fortan nur die die Ortspolizeiverwaltung controllirende Stellung in gleicher Weise, wie in den übrigen Ortspolizeibezirken des Kreises, verbleibt; spreche ich gegen alle Ortsbehörden und Einwohner der Danziger Niederung und Nehrung und Höhe den Wunsch aus, daß wir, wenn auch in mancher geschäftlichen Beziehung künftig ferner von einander gestellt, uns doch in dem wesentlichen Stücke, im Vertrauen auf einander, gleich nahe bleiben mögen.

Danzig, den 19. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Zur Förderung des Zweckes der allgemeinen **Landesstiftung für die Unterstützung der vaterländischen Veteranen als Nationaldank**, für welche auch die Königl. Regierung in dem Amtsblatte No. 32. d. J., S. 214. ihr besonderes Interesse an den Tag gelegt, hat der Präsident des Curatoriums dieser unter dem Protectorat Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen stehenden Stiftung den Wunsch ausgesprochen, daß alle Ortsbehörden sich ein Exemplar des Grundgesetzes, sowie der von dem Herrn Protector erlassenen Publicationsordre und der von dem Präsidenten des Curatoriums ausgegangenen Circularmittheilung, welche gedruckt zusammen nur 5 Sgr. kosten, anschaffen, um den Ortsbewohnern vollständige Kenntniß von der Organisation und dem Zweck der Stiftung geben zu können.

Indem ich diesen Wunsch den Ortsbehörden zur Beherzigung empfehle, setze ich voraus, daß derselbe, zumal der Geldbetrag ein so geringer ist, in jedem Orte Eingang findet und daß die Kosten von 5 Sgr. nöthigenfalls aus Gemeindemitteln entnommen werden. Ich werde

daher die Vermittelung der Hersendung der nöthigen Zahl von Druckexemplaren für den hiesigen Kreis und die Aushändigung an die Ortsbehörden gern übernehmen. Zu diesem Ende fordere ich zunächst das Königl. Domainenamt in Sobbowitz, das Königl. Domainenrentamt in Dirschau, das Directorium der v. Conradischen Stiftung, den Vorstand der Hospitäler zum Heiligen Geist und Sl. Elisabeth, den Königl. Oberschulzen Fiedler und die Oberschulzen des Danziger Territorii auf, den geringen Geldbetrag von den Schulzenämtern ihres Amtsbereichs, von denen sich hoffentlich keins ausschließen wird, auf dem kürzesten Wege einzusammeln und binnen längstens 14 Tagen an mich einzusenden. Von den Polizeiobrigkeiten der Höhe nehme ich ohne Weiteres an, daß sie mit der Zusendung der erwähnten Drucksachen einverstanden sind und den Kostenbetrag gelegentlich an den Kreissekretair Krause abführen werden.

Danzig, den 19. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 18. August v. J. (Kreisblatt pro 1853, No. 35., Seite 201) bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach dem Inhalte der von mir bestätigten Jagdpachtcontracte die Jagd in den Feldmarken:

1) Wotzlaff an Pächter Johann Holtzt, Müller Peter Mierau, Herrmann Claassen aus Wotzlaff. 2) Schönau, an Hofbesitzer Michael Aßmann und Hofbesitzer Peter Blum aus Schönau. 3) Osterwick, an August Prohl in Zugdam, August Grigoleit und George Lange aus Osterwick. 4) Käsemark, an Hofbesitzer Carl Haselau, Carl Wienhold und Carl Jochem aus Käsemark. 5) Langenau, an Lieutenant Reimer in Kl.-Kleschkau. 6) Landau, an D. E. Döring in Danzig. 7) Schönbaum, an Thierarzt Lausch, Oeconom Hoffmann zu Schönbaum. 8) Gr.-Suckschin, an Hofbesitzer Wilhelm Rehfuß, Hofbesitzer Ernst Rehfuß in Gr.-Suckczin. 9) Gr.-Zünder, an Hofbesitzer Theodor Mix, Hofbesitzer Jacob Spode, Hofbesitzer Eduard Kiep in Gr.-Zünder. 10) Printzlaff, an Hofbesitzer George Jäger, Oeconom Abraham Claassen und Oeconom Johann Behrendt in Prinzlaff. 11) Schüddelkau, an Kaufmann Carl Rohloff und Dr. med. Albert Liewin aus Danzig. 12) Rostau, an Taxator D. E. Döring und Destillateur L. Jantzen aus Danzig 13) Fischerbabke, an Hofbesitzer Salomon Gottfried Wannow in Fischerbabke. 14) Kl.-Plehnendorf, an Nachbar Eduard Döthlaff. 15) Glabitsch, an Hofbesitzer Johann Gottlieb Millack. 16) Borgfeld und Tiefensee, an Baron Clifford. 17) Pustkowien Neuwartsch, Pulvermühle, Voßberg und Bahrenberg, an Besitzerssohn Johann Heinrich Schmidt in Pulvermühle. 18) Müggenhall, an Schulze Daniels. 19. Groschken- und Grubenkedingskampe, an Oberschulz Johann Gottlieb Duwensee, dessen Sohn Gottlieb Duwensee und den Einsassensohn Hans Claassen. 20) Laschkenkampe, an Einsassen-Sohn Jacob Conrad. 21) Rambeltsch, an Rittergutsbesitzer Pohl auf Senslau. 22) Stutthoff, an Hofbesitzer Herrmann Wolff in Stutthoff. 23) Klempin, an Oberförster v. Hinkeldey in Sobbowitz. 24) Das Grundstück des Carl Bethke zu Bohnsackerweide, 384 Morgen groß, an Schulze Johann Mandey zu Bohnsackerweide. 25) Junkertroyl, an Oeconomen August Lucht, Eduard Wagnet, Heinrich Ens. 26) Gottswalde, an Hofbesitzer Johann Rexin und Friedrich Jäger. 27) Steegen, die gesammte Feldmark mit Ausschluß der Heidestücke, auf welchen die Jagd ruht, an Hofbesitzer Theodor Hintz in Steegen. 28) Wordel (mit Ausschluß der Ländereien der Hofbesitzer Adolph Lebbe und Carl Bethke) an Hofbesitzer Aron Esau in Wordel und Johann van Bargen in Krohnenhof. 29) Feldmark der Wittwe Lebbe in Schnackenburg, an Hofbesitzer Rudolph Lebbe in Einlage. 30) Einlage mit Ausschluß des Hofbesitzer R. Lebbeschen Landes, an Schulze Grünwitzki in Einlage. 31) Herzberg, an Hofbesitzers Söhne Peter Ferdinand Dobbraß und Carl Wilhelm Neubauer. 32) Kl.-

Zünder, an Wasserabmahlmüller Johann Großmann. 33) Freienhuben mit Ausschluß des Jagdbezirks der Wittwe Boschke und des Hofbesitzer Johann Wiebe, an Hofbesitzer Cornelius Penner, Peter David Schwenzfeger und Peter Buhler in Freienhuben. 34) Feldmark des Hofbesitzer Johann Wiebe in Freienhuben, an Hofbesitzer H. Fröse, Hofbesitzer N. Grimm und Hofbesitzerssohn W. Wiebe aus Freienhuben. 35) Feldmark der Wittwe Boschke in Freienhuben, an Andreas Friedrich Boschke und Hofbesitzerssohn Johann Gottlieb Erdmann Görz in Freienhuben. 36) Heubude, an Kaufmann Fischbeck aus Strohteich verpachtet ist. Auf allen übrigen Gemeindefeldmarken des Kreises (abgesehen von denjenigen Grundstücken, welche in einem Zusammenhange mehr als 300 Morgen Flächeninhalt haben,) muß die Jagd gänzlich ruhen, da für dieselben mir keine Jagdpachtcontracte zur Bestätigung eingereicht sind.

Die Polizeibehörden und Forstbeamten, sowie die Schulzen und Gensd'armen des Kreises werden veranlaßt, sich von Jedem, den sie bei der Ausübung der Jagd betreffen und von dem ihnen nicht genau bekannt ist, daß er sich im Besitz eines Jagdscheines befindet, den Jagdschein (sowie auch die schriftliche Erlaubniß des Jagdberechtigten, wenn dieser nicht selbst jagt) vorzeigen zu lassen und mir oder der zuständigen Ortspolizei-Behörde jede Uebertretung des Jagdpolizei-Gesetzes ohne Rücksicht auf den Contravenienten anzuzeigen. Jedem Gensd'arm wird zu diesem Zweck ein Verzeichniß sämmtlicher in seinem Beritt vorhandenen, mit Jagdkarten versehenen Personen zugehen, von denen dann nur der Nachweis zu verlangen ist, daß sie an den Orten, wo sie jagen, auch zu jagen berechtigt sind.

Die §§. 16. und 17. und 19. des Jagdpolizei-Gesetzes lauten:

§. 16.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5—20 rtl. belegt. Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt.

§. 17.

Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremden Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eignen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 19.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienst-

boten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst bewirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

Danzig, den 26. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.

v. Brauchitsch.

In Gemäßheit der Bestimmung der §§ 64 rc. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Artikel 55 rc. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetzsammlung pro 1849 pag. 25 und pro 1852 pag. 220) veranlasse ich die Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämter, in den ersten Tagen des Monats September d. J. die Urliste der Geschworenen in alphabetischer Ordnung der Zunamen nach dem untenstehenden Schema zu fertigen, demnächst diese Liste 3 Tage lang zu Jedermanns Einsicht an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte auszulegen, resp. zu berichtigen und dann spätestens am 9. September c., bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, einzureichen, oder aber eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Die Schulzenämter haben die Liste an ihre vorgesetzten Polizeibehörden (also aus den Rittergütern an die resp. Ortspolizeiobrigkeiten, aus dem Dorfe Kohling direct an mich, aus dem Danziger Territorio zunächst an den hiesigen Magistrat, aus den Kgl. Ortschaften an die resp. Kgl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter) einzureichen, von welchen sie gesammelt, resp. kostenpflichtig eingeholt und mir vollständig bis spätestens den 15. September d. J. eingesandt werden müssen.

Nach Maßgabe der oben erwähnten Verordnung sind in diese Liste aufzunehmen: alle männlichen Personen von 30 bis ausschließlich 70 Jahren, welche Einkommensteuer oder mindestens 16 rtl. Klassensteuer oder 20 rtl. Grundsteuer (worunter jedoch nur die an die Königl. Kreiskasse zu zahlende Grundsteuer, welche gemeinhin Contribution genannt wird, zu verstehen ist) oder 24 rtl. Gewerbesteuer jährlich entrichten, die Eigenschaft eines Preußen besitzen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre sich befinden, lesen und schreiben können und wenigstens 1 Jahr in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben.

Die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von des Königs Majestät unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 rtl. jährlich beziehen, sind in diese Liste selbst dann aufzunehmen, wenn sie weniger Steuer als den vorangegebenen Satz entrichten. Dagegen sind die im activen Dienst befindlichen Militairpersonen, die Religionsdiener aller Confessionen und die Elementarschullehrer nicht in die Liste aufzunehmen.

Die Ortsbehörden haben sich bei Aufstellung der Listen einer besondern Sorgfalt zu befleißigen und vorzugsweise darauf zu halten, daß darin durchaus keine Person aufgenommen wird, welche die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet. Verstöße hiegegen werden umsomehr mit allem Ernste und unnachsichtlich durch Strafe gerügt werden müssen, als Fehler dieser Art das ganze gerichtliche Verfahren nichtig machen und der Nachtheil hiervon sowohl für den Angeschuldigten, wie für die Zeugen rc. und endlich für die Staatskassen offen zu Tage liegt.

In Rubrik 15 muß bei jedem der in die Liste Aufgenommenen über seine besondere Qualification zu dem Berufe eines Geschworenen nach dem Grade seiner Bildung, seines moralischen und politischen Verhaltens und nach der ihm beiwohnenden leichteren oder schwierigeren Gabe der Auffassung das Nöthige bemerkt werden. Auch ist in Colonne 15 zu vermerken, wenn Umstände vorwalten, welche Jemanden zu dem Amte eines Geschworenen nicht geeignet machen, namentlich Taubheit, Blindheit oder sonstige erhebliche Krankheit.

Nach dieser Instruction nicht gehörig gefertigte Listen werde ich zur Vervollständigung den Ortsbehörden kostenpflichtig zurücksenden.

Danzig, den 14. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Schema.

Urliste der Gemeinde N. N.
über diejenigen Personen, welche als Geschworene berufen werden können.

No.	Namen u. Vornamen	Stand	Lebensalter	Wohn-Ort	Seit wie lange er in dieser Gemeinde seinen Wohnsitz hat	Ob derselbe: die Eigenschaft eines Preußen hat	Ob derselbe: sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet	Ob derselbe: lesen und schreiben kann	Entrichtet jährlich: Einkommen- oder Klassensteuer rtl.	Entrichtet jährlich: Grundsteuer rtl.	Entrichtet jährlich: Gewerbesteuer rtl.	Betrag des jährlichen Einkommens der Beamten rtl.	Ob und in welchem Zeitraum derselbe bereits als Geschworener fungirt hat	Sonstige Bemerkungen
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Durch die Länge der Zeit haben sich in dem hiesigen Mühlenkataster Unrichtigkeiten eingeschlichen und ist es nothwendig, daß über alle nicht blos zum eigenen Verbrauch der Besitzer arbeitenden Mühlenwerke ausschließlich der Wasserabmahlmühlen neue Beschreibungen aufgenommen werden. Mit diesem Geschäft beauftrage ich hierdurch die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises und sind die Beschreibungen oder Vacatanzeigen:

a. aus den Rittergütern direkt an mich,
b. aus den Ortschaften des Danziger Territoriums an den Magistrat hierselbst, aus den Domainen- und Domainen-Rent-Amts-Ortschaften aber den zuständigen Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, bis zum 5. September cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung zu übergeben.

Die ad a. und b. gedachten Behörden haben die Beschreibungen zu sammeln, solche insoweit sie bis zu dem obengenannten Tage nicht eingegangen sind, gegen Meilengebühren abholen zu lassen, demnächst aber zu prüfen und mir bis zum 15. September cr. zu übersenden.

Die Beschreibungen müssen enthalten:

1) bei Windmühlen: die einfache Angabe, ob diese holländische oder Bockmühlen sind,
2) bei Roßwerken: die Anzahl der Gänge,
3) bei Mühlen, die durch Dampf betrieben werden: die Anzahl der Pferdekräfte des Werks,
4) bei Mühlen, welche durch Wasser in Betrieb gesetzt werden: die Zahl der Gerinne und Wasserräder, sowie die Zahl und Gattung der durch jedes Rad betriebenen Werke, wobei auch zu bemerken, ob und welche der Letzteren im Sinne des Gesetzes Wechselwerke sind, d. h. bei welchen **in Folge der Bauart** und ohne Rücksicht auf die Menge des Wasserzuflusses, niemals ein gleichzeitiger Betrieb stattfinden kann. In Betreff der Wasserräder

ist anzugeben, ob sie ober- oder unterschlächtig sind. Ferner muß angezeigt werden: bei Oelmühlen, wieviel Pressen dieselben haben, und bei Schneidemühlen, mit wie viel Sägen dieselben versehen sind.

Die sonstigen in Betreff der Mühlen ad 4. noch nöthigen Angaben werden auf anderem Wege beschafft werden.

Danzig, den 17. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Die Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämter des Kreises haben die Stammrollen, gegen Einsendung einer Quittung bis zum 2. September cr., zur Vermeidung kostenpflichtiger Zuschickung, hier in Empfang zu nehmen und dieselben vorschriftsmäßig fortzuführen, resp. zu berichtigen.

Danzig, den 17. August 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

Das dem Einsassen und Kaufmann Johann Cornelsen gehörige, zu Barenhoff unter No. 6. des Hypothekenbuches belegene und aus 6 Morgen 52½ []Ruthen culmisch Land, dreistöckigem massivem Wohn- und Speichergebäude, so wie Stall und Scheune in Bindwerk bestehende Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 9258 rtl. 28 sgr. 4 pf., soll

am 16. December c, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Barenhoff im vorbezeichneten Grundstücke vor dem Herrn Kreisrichter Brauer subhastirt werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in unserm zweiten Bureau eingesehen werden.

Tiegenhof, den 18. Mai 1854. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Das Fischen in den Ländereien von Hochzeit, wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, verboten. Das Schulzenamt.

Hochzeit, den 19. August 1854.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Joperg.